

Vorlage an den Landrat

Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitalern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022

2020/87

vom 28. Januar 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, namentlich die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Spitälern sind nicht durch die vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) definierten Tarife gedeckt. Da der Kanton ein Interesse daran hat, dass Ärztinnen und Ärzte zum Facharzttitel weitergebildet werden, beteiligt er sich im Rahmen der Empfehlung der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) mit 15'000 Franken je Vollzeitäquivalent an der Finanzierung der Weiterbildung. Die Zahlungen an die Spitäler sind abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bis zum ersten Facharzttitel in den Kliniken. Es liegt grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass eine ausreichende Anzahl Ärztinnen und Ärzte bis zum Facharzt weitergebildet werden.

Für die Jahre 2014 bis 2016 ging der Kanton Basel-Landschaft von jährlichen Zahlungen von 345'000 Franken aus. Aufgrund einer erhöhten Weiterbildungstätigkeit in den Baselbieter Kliniken, die von Kanton gewünscht ist, wurde für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils ein Betrag von 435'000 Franken veranschlagt, der nun für die Jahre 2020 bis 2022 beibehalten werden soll. Der Gesamtbetrag beläuft sich somit auf 1'305'000 Franken.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Rechtliche Grundlage</i>	4
2.3.2.	<i>Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten</i>	5
2.3.3.	<i>Vorgesehene Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2020 bis 2022</i>	5
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
3.	Anträge	7
3.1.	Beschluss	7
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde die Aufgabenverteilung zur Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Grundsatz neu geregelt. So werden die Fallpauschalen zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt.

Art. 49 Abs. 3 des KVG ([SR 832.10](#)) hält fest, dass die Vergütungen dieser Fallpauschalen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Entsprechend sind der Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen separat zu regeln.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Leistungen auch die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen zu beantragen, die die Spitälern im Auftrag des Kantons erfüllen.

Das Kantonsspital Baselland (KSBL), die Psychiatrie Baselland (PBL) sowie das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erhalten vom Kanton Basel-Landschaft Abgeltungen für diverse gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen. Die Baselbieter Privatspitälern erhalten gemeinwirtschaftliche Leistungen lediglich für die Lehre beziehungsweise die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten.

Die Abgeltungen für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel sollen für alle Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft mit dieser Vorlage erneut in corpore beantragt werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel der Vorlage ist die Aufrechterhaltung der qualitativ guten Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft mit Fachärzten. In den nachfolgenden Betrachtungen wird die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehene separate Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärzten in den Spitälern aufgezeigt. Für die Finanzierung der Weiterbildung in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2020 bis 2022 wird dem Landrat ein jährlicher Beitrag von 435'000 Franken beantragt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Rechtliche Grundlage

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren müssen. Dass ein Anspruch auf die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung besteht, wird mit § 17 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) und mit § 2 Abs. 1 lit. d bzw. § 17 Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung des Kantons, dass die Weiterbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht gedeckt ist, bzw. über ein Engagement von ausländischen Fachärzten gedeckt werden muss. Im Besonderen ist daher auch § 13 Abs. 1 lit. f Spitalversorgungsgesetz zu beachten, wonach der Kanton von den Spitälern den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Aus- und Weiterbildungen fordern kann.

2.3.2. Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen bei Chefärztinnen und Chefarzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten und Oberärztinnen und Oberärzten durch die Betreuung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre.

Entsprechend der Auslegung der oben erwähnten Bestimmungen will der Kanton insbesondere für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten bis zum ersten Facharztstitel Beiträge ausrichten. Die von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfohlenen Kostensätze für die Weiterbildung in nicht universitären Spitälern betragen 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent (VZÄ). In den Jahren 2016 bis 2019 ist die Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Privatkliniken unseres Kantons bis 2018 leicht angestiegen von 26.9 auf 29.1 VZÄ und im Jahr 2019 wieder leicht auf das Niveau von 2017 gesunken:

Privatspital	VZÄ 2016	VZÄ 2017	VZÄ 2018	VZÄ 2019
Klinik Birshof	2.5	2.7	2.3	2.7
Praxisklinik Rennbahn	4.0	4.7	4.7	4.7
Vistaklinik	5.6	4.7	3.8	3.4
Klinik Arlesheim	14.8	16	18.3	17.2
Total VZÄ	26.9	28.1	29.1	28.0
Total Abgeltung bei CHF 15'000 / VZÄ	CHF 403'500	CHF 421'500	CHF 436'500	CHF 419'350

2.3.3. Vorgesehene Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2020 bis 2022

Wie in der Regel auch bei der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des KSBL und der PBL, wird die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für drei Jahre (vorliegend 2020 bis 2022) beantragt. Basierend auf einem durchschnittlichen jährlichen Beitrag von 435'000 Franken, beträgt die Gesamtabgeltung für die Jahre 2020 bis 2022 1'305'000 Franken.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates 2020–2023 (Vorlage [2019-530, LFP Kap. 1.8](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton BL von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG ([SR 832.10](#)) werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Vgl. 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum (§ 33 Abs. 2 FHG)			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
X	Neu	Gebunden	X Einmalig Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 22140	Kt:	36190001	Kontierungsobj.:	501797
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1'305'000		

Investitionsrechnung Ja Nein

Erfolgsrechnung Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2020	2021	2022	[Jahr 4]	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	435'000	435'000	435'000	-	1'305'000
A	Bruttoausgabe			435'000	435'000	435'000	-	1'305'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe			435'000	435'000	435'000	-	1'305'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 (LRV 2019-530) vollumfänglich enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die bei den Spitälern anfallenden Kosten für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten fallen wie ausgeführt verschiedentlich an und sind somit schwierig zu eruieren. Sie liegen aber oftmals bedeutend höher als die vom Kanton vergüteten 15'000 Franken pro VZÄ. Die Differenz wird von den Unternehmen getragen.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP Kap. 1.8	Vergleiche Kapitel 2.4
--------------	------------------------

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Erhöhung des Anteils an hier ausgebildeten Fachärzten, geringere Abhängigkeit von Zuzügen aus dem Ausland.	Bedarf an Nachwuchskräften (Fachärzten) kann nicht im geforderten Mass gewährleistet werden.
Sicherstellung der qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung durch Fachärzte.	Aktuellen Anstrengungen des Kantons in diesem für die Gesundheitsversorgung äusserst relevanten Ausbildungsbereich wird in Frage gestellt.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2020

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Die Weiterbildung einer genügenden Anzahl von Assistenzärzten und -ärztinnen ist für die medizinische Versorgungssicherheit zwingend notwendig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte ist es möglich, den Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften sicherzustellen und demnach die Leistungserbringung im geforderten Mass zu gewährleisten. Die Abgeltung des Kanton Basel-Landschaft in Höhe von 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent stützt sich auf die Empfehlungen der GDK.

Risikobeurteilung:

Vgl. die Ausführungen im Abschnitt «Risiken (Chancen und Gefahren)».

Gesamtbeurteilung:

Die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft stellen den Zugang und die hohe Qualität insbesondere der akutsomatischen Versorgung im Kanton sicher. Die Abgeltung des Kanton Basel-Landschaft in Höhe von 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent stützt sich auf die Empfehlungen der GDK. Es ist deshalb festzustellen, dass die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022 wirtschaftlich und gesundheitspolitisch zweckmässig ist.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'305'000 Franken bewilligt.

2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 4. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitle in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitle in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'305'000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: